

plare ihrer Verlagsartikel abgeben, eins an die Bibliothek zu Berlin, das andere an die Universitätsbibliothek der Provinz. Ebenso bestimmte das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten vom 1. März 1826, daß von jedem Werke, welches in verschiedenen Ausgaben erscheinen würde, künftig ein Exemplar der besten und vollständigsten Ausgabe an die Königliche Bibliothek in Berlin abgegeben werden solle. Ferner müssen alle Schulprogramme, Schulschriften, Dissertationen, Programme und Gelegenheitschriften der Universitäten am Ende jedes Jahres in zwei Exemplaren von den Consistorien und Universitäten an die Bibliothek in Berlin eingesendet werden.

(Vergl. Wilken's Geschichte der Königlichen Bibliothek in Berlin. S. 159. Ferner Strombeck's Ergänzungen S. 285, über den Buchhandel.)

Von den früher mit Kaiserl. Privilegium in Deutschland erschienenen Büchern mußten 5 Exemplare an die Reichshofrathscanzlei abgeliefert werden; dann erhielt noch eins der Kurerzkanzler, eins der Büchercommissarius. (S. Köfig's Buchhandelsrecht. S. 256.)

Nach einer vom Kaiser Joseph II. 1782 erlassenen Verordnung soll von allen neu gedruckten Schriften ein Exemplar an die Universitätsbibliothek zu Wien abgeliefert werden. (S. Handbuch der unter Joseph II. ergangenen Gesetze. Bd. I. S. 532.)

Zufolge Decrets der K. K. Oesterreichischen Hofcanzlei vom 20. Juni 1808 muß von sämmtlichen in den K. K. Staaten neu aufgelegten und nachgedruckten Schriften, dann von Kupferstichen und Landkarten ein unentgeltliches Exemplar zum Gebrauche der K. K. Hofbibliothek abgegeben werden. Aehnliche Bestimmungen bestehen zu Gunsten der Universitätsbibliothek zu Prag und der Lyceumsbibliotheken. Auch die Staatsdruckerei ist zu dieser Abgabe verbunden.

(S. Gesetze Franz II. Bd. XXX. S. 242 und das Decret der Studienhofcommission vom 8. Julius 1821.)

In England müssen alle Werke auf Stationers Hall vorgelegt werden innerhalb eines Monats, wenn sie in London, innerhalb drei Monate, wenn sie anderswo erschienen sind, und ein Abdruck auf bestem Papier zur Ablieferung an das Britische Museum. Außerdem neun Exemplare von jedem Buche, um abgegeben zu werden: für den Gebrauch der Königlichen Bibliothek, der Bibliotheken von Oxford und Cambridge, der vier Universitäten in Schottland, des Roncollege in London und der Anwälte in Edinburgh. (Vergl. Tomlin's Lawdictionary: literary property.)

In Frankreich müssen fünf Exemplare abgeliefert werden. Das hierüber bestimmende Kaiserliche Decret vom 5. Februar 1810 spricht sich im 48. Artikel mit etwa folgenden Worten aus:

„Jeder Buchdrucker ist gehalten, auf der Präfectur seines Departements fünf Exemplare von jedem Werke zu deponiren, nämlich eins für die Kaiserliche Bibliothek, eins für den Minister des Innern, eins für die Bibliothek des Staatsraths, eins für den Generaldirector des Buchhandels.“

Das fünfte Exemplar, dessen Verwendung im Decrete nicht angegeben ist, blieb auf der Präfectur zurück.

Nach der Ordonnance vom 24. October 1814, welche im wesentlichen die früheren Bestimmungen wiederholt, müssen fünf Exemplare deponirt werden, wovon eins für die Königliche Bibliothek bestimmt ist; von allen Kupferstichen ohne Text zwei Exemplare, wovon eins avant la lettre oder farbig, wenn dasselbe illuminirt erscheint, für die Königliche Bibliothek, drei andere für andere Behörden.

(Vergl. Code des imprimeurs. Paris 1826. 8. I. pag. 347.)

Die in unserem Staate bestehende Gesetzbestimmung über diesen Gegenstand ist für die Provinz Rheinhessen das erwähnte, nicht aufgehobene Kaiserliche Decret vom 5. Februar 1810, sodann für die andern Provinzen eine unter dem 3. Julius 1805 in höchstem Specialauftrag erlassene Verordnung folgenden Inhalts:

„Ludwig 10.“

„Nachdem Wir gnädigst zu verordnen Uns bewogen gefunden haben, daß, ebenso wie in den meisten Staaten Deutschlands, in welchen durch Anlage und Unterhaltung öffentlicher Bibliotheken für die Beförderung der Wissenschaften überhaupt und literarische Unterstützung der Staatsdiener und Literatoren gesorgt wird, hinführo auch in Unsern Landen alle Buchhandlungen von ihren eigenen Verlagschriften, sowie alle inländische Schriftsteller von ihren im Auslande im Druck erscheinenden Schriften, drei Exemplarien und zwar Eins für Unsere Hofbibliothek in Unserem Fürstenthum Starkenburg, dahier, Eins für Unsere Universitätsbibliothek in Unserm Oberfürstenthum Hessen zu Gießen, und Eins für Unsere Bibliothek in Unserm Herzogthum Westphalen zu Arnsberg einsenden, und nicht eher, weder im In- noch im Ausland, eine Anzeige desfalls Statt finden soll, bevor von Unsern Bibliothekaren gedachter Unserer drei Bibliotheken ein Empfangschein über das eingesandte Exemplar ausgestellt worden ist; so ohnverhalten Wir Euch dieses hiermit zur Nachricht, Nachachtung und weiterer Verfügung. Darmstadt, den 3. Julius 1805. Aus höchstem Specialauftrag. Der löblichen Regierung dahier, zu Gießen und Arnsberg, desgleichen an löblichen Kirchen- und Schulrath dahier, zu Gießen und Arnsberg und löbliche Universität zu Gießen.“

Unter dem 30. August 1808 wurde diese Verordnung erneuert und dahin modificirt, daß man von der Verpflichtung der Schriftsteller, welche die Verordnung vom 3. Julius 1805 ausspricht, absah. Die neue Verordnung ist in den Großherzoglich Hessischen Verordnungen und zwar im ersten Hest, laufend vom August 1806 bis Ende des Jahres 1808, (Darmstadt 1811.) unter N. LXVII. S. 165 abgedruckt, mithin auf gesetzliche Weise bekannt gemacht worden.

Die, dem Bemerkten zufolge, kaum in irgend einem civilisirten Staate fehlenden, zum Theil erwähnten gesetzlichen Bestimmungen über die Abgabe einiger Probeexemplare jeder erscheinenden Schrift an den Staat dürften aus folgenden Rücksichten hervorgegangen sein: